

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
Nr. 10/1988/P

auf Antrag

1. - Antragsteller nach §§ 18, 19 Schiedsordnung und Berufungsgegner -

2. - Antragsteller -

gegen

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -

beigetreten:

hat die Bundesschiedskommission am 27. Februar 1989 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende

entschieden:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission des ... vom 18. Juli 1988 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Mit Beschluss vom 5. Mai 1988 beschloss der SPD-Bezirksvorstand auf Antrag des Unterbezirksvorstandes Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft gegenüber der Antragsgegnerin sowie ihrem Ehemann und dem Genossen ...

Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, dass die Antragsgegnerin und ... beim Arbeitsamt durch ihre Denunziation dem Genossen ... ein den Grundsätzen der Partei extrem zuwiderlaufendes Verhalten gezeigt hätten. Für besonders verwerflich werde gehalten, dass diese Denunziation offensichtlich als Mittel innerparteilicher und persönlicher Auseinandersetzungen zum Schaden des Ansehens der Partei benutzt worden sei. Hinsichtlich der Antragsgegnerin komme erschwerend hinzu, dass sie im Herbst 1987 wegen eines

geringfügigen Vorfalls gegen den Genossen ... eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingeleitet habe. Bei ... seien in der Zeit vom 22. März bis 4. April 1988 zahlreiche anonyme Telefonate zu ungewöhnlichen Tages- und Nachtzeiten eingegangen, die laut Schreiben des Fernmeldeamtes vom Telefonanschluß von worden seien. Dies sei als psychischer Druck einem Genossen gegenüber zu werten.

Auf diesen Beschluss hin, der zugleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung gilt führte die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks ... Ermittlungen durch und beraumte schließlich für den 6. Juli 1988 Termin zur mündlichen Verhandlung an, nachdem das Andauern der Sofortmaßnahme beschlossen wurde.

Bei dem Fortsetzungstermin am 14. Juli 1988 erklärte die Antragsgegnerin, sie habe bei einer privaten Feier im Dezember 1987 von ... drei Gutachten über Langzeitarbeitslose erhalten. Erst nach längerem überlegen habe sie sich entschlossen, eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu schreiben weil sie die Erfüllung eines Straftatbestandes angenommen habe und solches Verhalten für die Zukunft habe unterbinden wollen. Für die Erhebung ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Genossen ... im April 1988 sei sie vom Unterbezirk damals sogar gelobt worden. Die den Genossen ... belästigenden Anrufe seien von ihnen nicht geführt worden; so seien sie z.B. am 2. April und am 22. März 1988 gar nicht zu Hause gewesen, was belegt werden könnte.

Demgegenüber machte ..., der sich damals in führender Position beim Arbeitsamt in ... befand, dessen Versetzung nach Düsseldorf verfügt war und der später einen Auflösungsvertrag hinsichtlich seines Arbeitsverhältnisses unterschrieb, geltend, dass er an keiner privaten Feier bei ... teilgenommen habe. Bei einem privaten Besuch bei ... vor Dezember 1987 habe er Unterlagen in Zusammenhang mit einer auf Parteiinitiative geplanten ABM-Maßnahme für ein Feldrainprogramm vorgelegt, u.a. auch ein Gutachten eines bestimmten Langzeitarbeitslosen mit dem Ziel, diesen bei der ABM-Maßnahme unterzubringen. Später - Ende September/ Anfang Oktober - habe er seine Unterlagen vermisst. Im März 1988 sei er vom Landesarbeitsamt mit diesen Unterlagen konfrontiert worden. Hinsichtlich der belästigenden Anrufe vom Anschluss ... sei ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlung ordnete die Bezirksschiedskommission mit am 18. Juli 1988 verkündeter Entscheidung hinsichtlich des Vorwurfs, die Antragsgegnerin und ihr Ehemann hätten mindestens im März 1988 von ihrem Telefon den Genossen mehrfach, zum Teil auch zu ungewöhnlichen Zeiten angerufen, ohne sich zu melden, um auf ihn "Druck auszuüben", das Ruhen des Verfahrens an; im übrigen wurde der Antragsgegnerin das Recht, in der Partei Funktionen zu bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren aberkannt, während ihrem Ehemann eine Rüge erteilt wurde.

In der Begründung legte die Bezirksschiedskommission hinsichtlich des Vorwurfs der Erhebung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ... ihrer Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde:

"Der beim Arbeitsamt angestellte Genosse ... war dort u.a. damit befasst, schwerer vermittelbare Arbeitslose doch noch bei Arbeitgebern unterzubringen. Um diesen Auftrag wirksamer erfüllen zu können, hatte er in einigen besonderen Fällen Ablichtungen aus den Akten gefertigt, die beim Arbeitsamt über diese Arbeitslosen geführt werden.

U.a. handelte es sich dabei auch um amtliche Stellungnahmen eines Psychologen zu den Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit diese in der Person des Arbeitslosen begründet erschienen. Um missbräuchlicher Benutzung vorzubeugen, hatte der Genosse ... alle in den Berichten auftretenden personenbezogenen Grunddaten gelöscht, so dass eine Identifizierung der Person, über die jene Stellungnahme abgegeben wurde, praktisch unmöglich war, wenn man nur diese Stellungnahme in Händen hatte. Die so hergestellten und veränderten Ablichtungen trug der Genosse fast ständig bei sich, um sie jederzeit zur Hand zu haben.

Im Dezember 1987 war der Genosse ... im Hause der Antragsgegners zu Gast. Ebenfalls eingeladen waren 2 weitere Ehepaare. Im Laufe der Unterhaltungen trug der Genosse R. aus den von ihm auch bei dieser Gelegenheit mitgeführten Unterlagen Einzelheiten vor; er überließ der Antragsgegnerin zu 1. eine der oben näher beschriebenen Ablichtungen.

Die Antragsgegnerin zu 1. war über das Verhalten des ... betroffen, während der ebenfalls anwesende Antragsgegner zu 2. dem Vorgang keine besondere Bedeutung

zumaß.

In der Folgezeit geriet die Sache auch bei der Antragsgegnerin zu 1. in Vergessenheit. Erst im Frühjahr 1988 anlässlich einer von ihr für die GEW zu fertigenden Studie und im Zusammenhang mit sich verschärfenden innerparteilichen Auseinandersetzungen zwischen ihrem Ehemann und dem Genossen ... erinnerte sie sich wieder jener ihr überlassenen Stellungnahme. Sie machte sich im Recht des Datenschutzes sachkundig und richtete im März 1988 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz in NRW, den Datenschutzbeauftragten für die Stadt ... und den Arbeitgeber des Genossen ... , das Arbeitsamt ..., Schreiben, denen sie den ihr überlassenen Bericht beifügte. In den Schreiben bezeichnete sie das Verhalten des Genossen ...als "skandalös" und als "besonders verwerflich", sie bat ferner dafür zu sorgen dass Datenmissbrauch dieser Art künftig ausgeschlossen wird.

Der Antragsgegner zu 2. erfuhr erst nach der Absendung der Schreiben von der Dienstaufsichtsbeschwerden seiner Frau. Er hat deren Verhalten in der Folgezeit zumindest parteiöffentlich gebilligt und gelobt.

Der Arbeitgeber des Genossen ... hat diesen zu den Eingaben der Antragsgegnerin zu 1. gehört. Als deutlich wurde, wie sehr er sein Verhalten missbilligte, schloss der Genosse ... mit ihm einen Auflösungsvertrag, den er allerdings angefochten hat.“

Soweit gewisse Widersprüche zu den Angaben des ... bestünden, hätten diese mangels entsprechender Beweisanträge nicht aufgeklärt werden können, so dass zugunsten der Antragsgegnerin von dem vorstehenden Sachverhalt auszugehen sei.

Die Bezirksschiedskommission sei allerdings überzeugt davon, dass die Antragsgegnerin nicht allein vom Beamten- und Bürgerrecht bestimmt worden sei, die Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben, sondern dass die im März 1988 zwischen ihrem Ehemann und seinen Anhängern einerseits und ... und dessen Anhängern andererseits kulminierenden Auseinandersetzungen um die Führung des Ortsvereins jedenfalls mitentscheidend für ihren Entschluss gewesen seien, die Dienstaufsichtsbeschwerde überhaupt und zu diesem Zeitpunkt abzusenden. Dieses Verhalten stelle objektiv einen groben

Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar. Die Bezirksschiedskommission hat im folgenden weiter ausgeführt:

"Unsere Partei ist keine bloße Zweckgemeinschaft zur Durchsetzung bestimmter politischer Ziele. Ihre Mitglieder sind vielmehr durch ein besonderes gegenseitiges Solidaritätsgebot verbunden, das jedes Mitglied gleichzeitig verpflichtet und berechtigt. Nach diesem Solidaritätsgebot ist es schlechthin ausgeschlossen, eine politische Auseinandersetzung durch außerparteiliche Maßnahmen zu beeinflussen, die den Andersdenkenden in seiner beruflichen oder familiären Situation unter Druck setzen. Es versteht sich von selbst, dass die in einer Partei lebenswichtige Diskussion dann zum Erliegen kommen muss, wenn diese Möglichkeit zur Methode wird.

Die Antragsgegnerin hat auch schuldhaft gehandelt. Sie ist im öffentlichen Dienst tätig und weiß deshalb auch um die Auswirkungen einer begründeten Dienstaufsichtsbeschwerde. Sie hat sich nach ihren eigenen Einlassungen rechtlich sachkundig gemacht und wusste deshalb, dass ihre Dienstaufsichtsbeschwerde schwere berufliche Folgen für den Genossen ... haben konnte. Selbst wenn sie nicht mit einer Entlassung oder anderen Beendigung des Dienstverhältnisses gerechnet haben mag, so doch mit einer fühlbaren disziplinarischen Maßnahme. Bei dieser Lage wäre ihr zuzumuten gewesen, den Genossen ... auf andere Weise auf die Unmöglichkeit seines Verhaltens hinzuweisen oder durch andere Genossen hinweisen zu lassen. Sie hätte damit ebenfalls erreichen können, dass der Genosse zukünftig besonnener mit den ihm anvertrauten Daten umgehen würde. Dies war ihr umso mehr zuzumuten, als doch der Genosse ... nach ihren Angaben als Freund und Gast in ihrem Hause war und jedenfalls bei dieser Gelegenheit weder von ihr, noch von ihrem Ehemann Widerspruch erfuhr.

Insofern liegt dieser Fall anders, als der von ihr in der mündlichen Verhandlung erwähnte: Selbstverständlich verlang es das Solidaritätsgebot nicht, dass ein Genosse den ihn bedrohenden Einbrecher nach seiner Parteimitgliedschaft befragt, ehe er um Hilfe schreit. Das Solidaritätsgebot ist auch keine geeignete Theorie, um strafbare Handlungen unter den Teppich zu kehren. Aber dem Genossen, der fehlt, muss eine faire Chance eingeräumt werden, sich eines besseren zu besinnen und selbst mit zu helfen, angerichteten Schaden zu begrenzen.

Die Schuld der Antragsgegnerin zu 1. wiegt nicht leicht, vor allem dann nicht, wenn man das Ergebnis betrachtet. Die erkennende Schiedskommission konnte indes die für einen Ausschluss erforderlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 OrgSt nicht bejahen. Hierfür waren insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

Im Laufe der mündlichen Verhandlung wurde deutlich, dass im Bereiche des Unterbezirks R. es offenbar gang und gäbe ist, innerparteiliche Auseinandersetzungen durch Strafanzeigen und andere außerparteiliche Initiativen zu begleiten. Derartige Initiativen waren auch gegen die Antragsgegner gerichtet, so dass auch die Überlegung wirksam gewesen sein mag, sich auf gleicher Ebene wehren zu sollen.

Es erschwert ferner die Schuld der Antragsgegnerin entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht, dass sie bereits mehrfach gegen Genossen durch Dienstaufsichtsbeschwerden vorgegangen ist. Einer dieser Fälle hat sich in der Beweisaufnahme als falsch herausgestellt, ein anderer liegt auf einer anderen Ebene: Es ist von dem damaligen Unterbezirksvorstand offenbar sehr begrüßt worden, dass die Antragsgegnerin so forsch und unbeirrbar vorgegangen ist. Schon deshalb verbietet es sich jetzt, diesen Fall straferschwerend zu verwerten. Eher könnte das Gegenteil der Fall sein: Hätte die Partei der Antragsgegnerin schon damals klar gemacht, dass dies nicht der Weg ist, den Genossen gegen Genossen gehen sollen, dann wäre möglicherweise die Dienstaufsichtsbeschwerde im Falle des Genossen ... unterblieben.

Letztlich können aber diese Erwägungen dahinstehen. § 35 Abs. 3 OrgSt lässt den Ausschluss nur zu, wenn durch einen vorsätzlichen Verstoß schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Diese Voraussetzungen liegen ersichtlich nicht vor.

Andererseits wiegt der Verstoß trotz aller Milderungsgründe nicht so leicht, dass lediglich auf eine Rüge erkannt werden könnte. Vielmehr bietet sich an, durch eine zeitlich beschränkte Maßnahme nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgSt die Antragsgegnerin der Ausübung von Funktionen zu beschränken. Sie hat dadurch auch die Möglichkeit, durch die Tat und eine besondere Haltung in der Ortsvereins- und Arbeitsgemeinschaftsarbeit wieder das Vertrauen der von ihr offenbar tief

enttäuschten Mitglieder wiederzugewinnen."

Gegen die ihr am 21. Juli 1988 per Einschreiben zugestellte Entscheidung legte die Antragsgegnerin mit am 2. August 1988 eingegangenem Schreiben bei der Bundesschiedskommission Berufung ein, die sie mit am 10. August 1988 eingegangenem Schreiben unter Vorlage ihres Parteibuches damit begründete, dass der gegen sie erhobene Vorwurf eine Maßnahme auf rein privater Ebene betreffe und selbst von der Bezirksschiedskommission keine Parteischädigung durch ihre Person habe festgestellt werden können; sie könne und wolle eine Einschränkung ihrer parteilichen Rechte nicht hinnehmen. Sofern doch ein Parteibezug hergestellt werde, müsse Solidarität unter Genossinnen und Genossen da enden, wo Kriminalität beginne. ... habe in der Tat bei einer privaten Party in ihrem Haus im Dezember 1987 medizinisch-psychologische Gutachten über drei dort namentlich genannte schwervermittelbare Langzeitarbeitslose verteilt; Zitate der Arbeitslosen aus diesen Gutachten sollten zeigen, mit welch originellen Tricks diese das Arbeitsamt seit Jahren "verarschten" und seien zur Belustigung der Gäste durchaus geeignet gewesen. In Zusammenhang mit einer Arbeit für die GEW zum Thema Arbeitslosigkeit und nach Befassung mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen habe sie Anfang März 1988 - unabhängig und unbeeinflusst von irgendwelchen parteipolitischen Aspekten - als Bürgerin und Privatperson eine Beschwerde über wegen vorsätzlichen Datenschutzmissbrauchs geschrieben. Der Vorwurf sei - ausweislich eines Schreibens des Landesarbeitsamtes... vom 15. April 1989 berechtigt gewesen. ... habe nicht wegen ihrer Beschwerde seinen Arbeitsplatz verloren. Es hätten aus anderen Gründen bereits mehrere Abmahnungen gegen ihn vorgelegen, schließlich sei ihm der Auflösungsvertrag wegen Diebstahls im Amt nahegelegt worden. Den Behauptungen des Ortsvereins trete sie entschieden entgegen und könne sie im einzelnen widerlegen. Nachdem der Unterbezirksvorstand und der Bezirksvorstand nunmehr die Sofortmaßnahme und den Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen ... aufgehoben hätten, sei nicht einzusehen, weshalb ihr Fall anders behandelt werden sollte.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks ... aufzuheben und festzustellen, dass sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.

Der SPD-Vorstand ... und der Vorstand des SPD-Unterbezirks ... haben sich bisher im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der SPD-Ortsverein ... beantragt

die Antragsgegnerin aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen,

und verweist zur Begründung darauf, dass die Antragsgegnerin die Unterlagen des ... die sie im August/ September 1987 erhalten habe, hätte zurückgeben müssen, zumal dieser danach geforscht habe; im Dezember habe niemand vom Vorstand an privaten Parties im Hause ... teilgenommen, auch könne die Antragsgegnerin den genauen Termin nicht nennen. Auch die Dienstaufsichtsbeschwerde des Genossen ... sei auf der Schreibmaschine der Antragsgegnerin geschrieben worden, wie die Kriminalpolizei ... im Zusammenhang mit einem gegen den Genossen ... erschienenen Leserbrief herausgefunden habe. Während die Dienstaufsichtsbeschwerde bereits am 16. März 1988, unmittelbar nach der Wahl des Genossen ... in den Unterbezirksvorstand, erstattet worden sei, habe die Antragsgegnerin Strafantrag gegen den Genossen ... wegen Datenmissbrauchs erst am 16. Mai 1988 erstattet. Die Dienstaufsichtsbeschwerde - wie auch schon die gegen den Genossen ...- sei erfolgt, um einem Widersacher im Ortsverein zu schaden, nicht aus einem besonderen staatsbürgerlichen Bewusstsein. Im übrigen bestehe ausweislich der örtlichen Gegebenheiten kein Zweifel, dass der Telefonterror gegenüber ... von den Eheleuten ... ausgegangen sei.

Der Ortsverein verweist ferner auf in der örtlichen Presse wiedergegebenen Äußerungen der Antragsgegnerin zur Entscheidung der Bezirksschiedskommission.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Verbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks ... vom 18. Juni 1988 ist zulässig; sie ist ebenso wie die Begründung insbesondere fristgerecht eingegangen.

In der Sache erweist sie sich jedoch als nicht begründet, denn auch die Bundesschiedskommission kommt bei Würdigung des zugrundeliegenden Sachverhalts zu der Auffassung, dass sich die Antragsgegnerin eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht hat, der eine Ahndung in dem von der Bezirksschiedskommission verhängten Ausmaß erfordert.

Voraussetzung für eine Ahndung in einem Parteiordnungsverfahren ist nach § 35 Abs. 1 Organisationsstatut, dass ein Mitglied durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitags oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht.

Die Bundesschiedskommission geht ebenso wie die Bezirksschiedskommission davon aus, dass die Antragsgegnerin mit ihrem Verhalten gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität verstoßen hat; diesem Grundsatz kommt, wie die Bundesschiedskommission bereits mehrfach festgestellt hat, gerade in der SPD ein besonders hoher Stellenwert zu. Angesichts der konkreten Umstände des Sachverhaltes, wie ihn die Bezirksschiedskommission festgestellt hat und wie er von den Verfahrensbeteiligten nicht substantiiert - gegebenenfalls unter Beweisantritt - bestritten worden ist, insbesondere unter Würdigung der zeitlichen Zusammenhänge, geht auch die Bundesschiedskommission davon aus, dass die Antragsgegnerin nicht allein - oder jedenfalls nicht überwiegend - von hehren Motiven der Wahrung des Datenschutzes im allgemeinen öffentlichen Interesse bestimmt worden ist, ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Genossen ... zu erheben. Die Tatsache, dass ein so langer Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem sie die dienstlichen Unterlagen des beim Arbeitsamt ... beschäftigten Genossen ... in die Hände bekam, und der Erstattung der Dienstaufsichtsbeschwerde Mitte März 1988 lag, und dass die Dienstaufsichtsbeschwerde dann genau zu einem Zeitpunkt erstattet wurde, als die innerparteilichen Auseinandersetzungen zwischen der Antragsgegnerin und ihrem Ehemann einerseits und dem Genossen ... andererseits einen Höhepunkt erreicht hatten, macht es unglaublich, dass die Antragsgegnerin nicht auch darauf zielte, dem Genossen zu schaden. Hinzu kommt, dass der Antragsgegnerin aus früheren Vorfällen (Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ...) bekannt sein musste, welche Folgen ein solches Vorgehen für den Betroffenen haben konnte.

Dabei liegt der gegenüber der Antragsgegnerin unter dem Gesichtspunkt des Solidaritätsverstoßes zu erhebende Vorwurf nicht darin, dass die Antragsgegnerin überhaupt

Dienstaufsichtsbeschwerde erstattet hat, sondern darin, dass sie den Genossen ... davon zu keinem Zeitpunkt vorher in Kenntnis gesetzt hat und ihm somit jede Möglichkeit genommen hat, sein Verhalten zu erklären oder z. B. rechtzeitig seinem Dienstvorgesetzten zu offenbaren.

Dies gilt unabhängig davon, unter welchen Umständen es tatsächlich zu der Übergabe der dienstlich erlangten medizinisch-psychologischen Gutachten von Langzeitarbeitslosen gekommen ist. Erfolgte diese in Zusammenhang mit der Erörterung von Hilfsmaßnahmen zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen aufgrund innerparteilicher Aktionen (Vereinsgründung für ABM-Maßnahmen) - wie der beigetretene Ortsverein vorgetragen hat -, so wäre es erst recht Sache der Antragsgegnerin gewesen, ein erkanntes Fehlverhalten des Genossen zunächst diesem selbst gegenüber bzw. innerhalb der Partei zu rügen.

Aber auch wenn sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie die Antragsgegnerin behauptet und die übrigen Verfahrensbeteiligten letztendlich nicht substantiiert bestritten haben, ging es unter dem Gesichtspunkt der Solidarität nicht an, den Genossen gleichsam "ins offene Messer laufen zu lassen". Gerade wenn dieser sein Fehlverhalten - Offenbarung dienstlich erlangter Kenntnisse über Dritte an Unbefugte - im Rahmen einer privaten Einladung (Party) gezeigt hätte, hätte es das Gebot der Offenheit und der Solidarität mit einem Genossen erfordert, diesen eindringlich auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses rückgängig zu machen. Offenbar hatte die Antragsgegnerin das Verhalten des Genossen R. in der fraglichen Situation selbst nicht sofort als verwerflich empfunden; sonst hätte sie wohl eher reagieren müssen.

Dass die Antragsgegnerin mit ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde dann noch längere Zeit abwartete - das Instrument der Dienstaufsichtsbeschwerde war ihr aus vergleichbaren früheren Vorgängen hinlänglich bekannt - und dann ausgerechnet einen Zeitpunkt wählte, in dem die Auseinandersetzungen im Ortsverein in besonderer Weise kumulierten, begründet die Annahme, da die Erstattung der Dienstaufsichtsbeschwerde eben doch als ein Mittel der innerparteilichen Auseinandersetzung benutzt werden sollte und die Antragsgegnerin zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass dem Genossen ... zumindest erhebliche Konsequenzen drohen konnten.

Die Bundesschiedskommission schließt sich insoweit in vollem Umfang den Ausführungen

der Bezirksschiedskommission (S. 7 Mitte bis S. 8 Ende) an, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Gleiches gilt hinsichtlich der Bewertung der Schwere des Verhaltens der Antragsgegnerin und des Ausmaßes der betreffenden Sanktion, für das die Bundesschiedskommission auch insoweit auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission verweisen kann.

Damit bleibt es dabei, dass der Antragsgegnerin das Recht zur Bekleidung von Funktionen in der Partei für die Dauer von zwei Jahren aberkannt wird.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass dieser Zeitraum ab der Entscheidung der Bundesschiedskommission läuft; dies gilt umso mehr, da die verhängte Sofortmaßnahme in der Zwischenzeit außer Kraft getreten ist, nachdem sie in der abschließenden Entscheidung der Bezirksschiedskommission nicht erneut angeordnet worden ist (§ 19 Abs. 5 Schiedsordnung).

Dr. Diether Posser